



7.11

**Benutzungsordnung für das Strandbad der Stadt Mannheim
Fassung vom 30.03.2001**

1. Das Strandbad ist eine öffentliche Einrichtung zur Erholung der Bevölkerung.
Es erstreckt sich auf den eingezäunten Bereich auf den Grundstücken Flst.-Nr. 16.806/1 und 16.808/4 vom Rhein-km 419 – 420. Begrenzt wird es vom Naturschutzgebiet „Reißinsel,, vom Naturschutzgebiet „Bei der Silberpappel,, und dem Parkplatz vor dem Strandbad.
Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Plan ausgewiesen.
2. Alle Erholungssuchenden haben grundsätzlich freien Zutritt.
3. Mit dem Betreten des Strandbades erkennen die Besucherinnen und Besucher die Benutzungsordnung der Einrichtung an.
4. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
5. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Das Strandbad wird nicht ständig überwacht.
6. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
7. Die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
8. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen stehen Behälter bereit. Diese sind entsprechend zu benutzen.
9. Ganzjährig verboten ist:
 - das Baden im Rhein
 - das Befahren mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen das Campingplatzareal)
 - das Anlegen von motorisierten Wasserfahrzeugen
 - das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Zonen
10. Während der Betriebszeit (in der Regel von April bis September) ist
 - das Mitnehmen von Fahrrädern und
 - das Mitnehmen von Tierenin die Einrichtung nicht erlaubt
11. Soweit diese Benutzungsordnung keine weitergehenden Bestimmungen enthält, finden folgende Regelungen auf dem Gelände des Strandbades Anwendung :
Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim vom 01.01.1998 in der jeweils gültigen Fassung
Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern vom 28.07.1978 in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Waldpark" vom 02.05.1975 in der jeweils gültigen Fassung.
12. Die Benutzungsordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Betriebsordnung vom 06.05.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.